



Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Bad Friedrichshall

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Vereine in unserer Stadt erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Stadtteile. Ganz besondere Bedeutung wird

- der Jugendarbeit im sport- und gesundheitspolitischen Bereich
- der Förderung der Heimatverbundenheit und Kultur
- den sozialen Diensten
- der möglichst gleichmäßigen und gerechten Förderung der Vereine
- der Stärkung der Eigenverantwortung
- der Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens in der Jugendbildung

zuerkannt.

Verwaltung und Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall möchten die Arbeit mit diesen Richtlinien bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen. Daraus erwächst den Vereinen jedoch auch die Pflicht selbst Initiativen zu entwickeln und sich mit ihrem Angebot den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und sinnvoll zusammenarbeiten.

Für eine Förderung in Betracht kommende Vereine und Vereinigungen

Die Förderung eines Vereins ist nicht von seiner Rechtsform abhängig. Entscheidend ist, dass der Vereinssitz in Bad Friedrichshall ist und der Gemeinderat einer Aufnahme in die Liste der zu fördernden Vereine zugestimmt hat. Nicht förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Betriebsgruppen, Verbände der Wirtschaft, Gewerkschaften und Genossenschaften, Parteien sowie Vereine, die wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Bei neuen Vereinen entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine.

Fördermittel

Fördermittel gibt es grundsätzlich nur auf Antrag. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Des Weiteren müssen dazu Mittel im Haushaltsplan enthalten sein. Die Förderung selbst kann z. B. erfolgen durch die Überlassung von städt. Eigentum, Bezuschussung vereinseigener Anlagen, Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit, zweckgebundene Finanzhilfen für Investitionen und Anschaffungen sowie Zuwendungen für besondere Anlässe.

Verfahren

Soweit die Förderung mitgliederbezogen ist, muss zu Beginn eines jeden Jahres die Mitgliederstatistik des Vorjahres mit Angaben über den Vorstand (§ 26 BGB) eingereicht werden. Zur Prüfung, Bewilligung und haushaltsrechtlichen Planung sind Anträge bis zum 01.10. möglich, die dann im positiven Falle im laufenden Jahr ausgezahlt werden.

A. ALLGEMEINE FÖRDERUNG

Die in der Liste der zu fördernden Vereine aufgeführten Vereinigungen können auf Antrag eine Förderung erhalten, wenn im Haushaltsplan der Stadt Bad Friedrichshall die notwendigen Mittel bereitgestellt sind.

1. Unterstützung besonderer Vorhaben

Für Anschaffung oder Investitionen können Vereine Zuschüsse erhalten. Der Antrag muss bis spätestens 30.06. des Vorjahres vorliegen. Mit der Maßnahme darf nicht begonnen sein. Beizufügen sind Pläne, Finanzierungsübersichten, Kostenvoranschläge bzw. Angebote und die Beschreibung der Nutzungsabsicht.

Sofern der Zuschuss 3.000,-- € nicht übersteigt, kann in begründeten Ausnahmefällen auch noch nachträglich ein Antrag gestellt werden. Berücksichtigungsfähig sind aber nur Kosten, die im vorangegangenen und im laufenden Jahr entstanden sind.

Die Auszahlung kann in Raten entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Schlusszahlung vorzulegen.

2. Mietfreiheit bei der Belegung städtischer Hallen

Jeder Verein kann eine der städtischen Hallen (Glück-Auf-Halle, Kocherwaldhalle, Lindenberghalle, Seetalhalle, Turnhalle Plattenwald und Deutschordenhalle) oder die Aula der Otto-Klenert-Realschule zweimal jährlich mietfrei belegen. Die jeweilige Mietfreiheit gilt jeweils für max. 2 Tage. Die Nebenkosten sind nach Verbrauch zu entrichten.

Kinderfaschingsveranstaltungen und Kindernikolausfeiern sind kostenlos. Die Kosten für das Stimmen von Klavieren bei Vereinskonzerten übernimmt der Veranstalter. Dies gilt auch für örtliche Parteien und im Gemeinderat vertretene Wählergruppen sowie örtliche Kirchengemeinden.

3. Öffentliche Auftritte

Pro Jahr werden zwei Auftritte oder Einsätze der Vereine bei städtischen Veranstaltungen ohne Entschädigung erwartet. Für weitere öffentliche Auftritte (das sind z.B. öffentliche Konzerte ohne Eintritt, Freilichtaufführungen, Mitwirkung beim Stadtfest oder anderen städtischen Veranstaltungen) erhalten die Vereine einen Zuschuss von 75,-- € pro Auftritt von Gruppen bis zu 6 Personen. Bei Gruppen über 6 Personen erhalten die Vereine einen Zuschuss von 125,-- € pro Auftritt.

4. Jubiläums- und Ehrengaben

Bei Vereinsjubiläen der unter B.1. und B.2. aufgeführten Vereine wird für jedes Jahr ihres Bestehens ein Festzuschuss in Höhe von 5,-- € gewährt. Anerkannt werden nur Jubiläen von 25 Jahren oder mit einem Vielfachen davon. Darüber hinaus kann sich die Stadt bei herausragenden Veranstaltungen mit Ehrengaben und Preisen für erfolgreiche Teilnehmer beteiligen. Die Entscheidung wird im Einzelfall vom Bürgermeister getroffen.

5. Überlassung von Vereinsräumen

Soweit keine eigenen Räumlichkeiten vorhanden sind, überlässt die Stadt, sofern geeignete städtische Räume vorhanden, im Einzelfall Vereinsräume. Die Miete wird im Rahmen der Vereinsförderung verrechnet. Ein bestimmter vom Gemeinderat festzulegender Anteil, mindestens jedoch 60 % der Nebenkosten, sind vom Verein zu tragen. Dieser Nebenkostenanteil wird den Vereinen jährlich vom Fachbereich I, Sachgebiet 21 in Rechnung gestellt. Zu den Nebenkosten zählen Strom, Wasser und Heizung. Ein Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Stadt ist für das Äußere der Gebäude, einschließlich Fenster, sowie die Heizungsanlage und die Wasser-, Abwasser-, Elektro- und Gasinstallation verantwortlich. Diese Reparaturen und Instandhaltungen übernimmt die Stadt. Renovierung und Sanierung der Räumlichkeiten übernimmt der Nutzer. Umbauten sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig.

Eine Überlassung, Untervermietung oder Weitervermietung an Dritte ist nur im Rahmen des jeweils gültigen Mietvertrags gestattet. Die Übungsräume der Kirchenchöre werden von der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.

6. Leistungen durch den städtischen Baubetriebshof

Die Vereine werden angehalten, die Dienstleistungen des städtischen Baubetriebshofes nur im unabwendbaren Umfang in Anspruch zu nehmen.

Werden Bühnen bzw. Wahltafeln als Hinweis / Werbung für Feste benötigt, übernimmt der Verein den Transport und Aufbau unter verbindlicher Hinzuziehung eines fachkundigen, städtischen Mitarbeiters. Dessen Arbeitsaufwand (städtischer Verrechnungssatz) wird zu 50 % im Rahmen der Vereinsförderung übernommen, die weiteren 50 % dem Verein in Rechnung gestellt.

Für Wasser- und Stromanschlüsse bei Festen wird eine Pauschale in Höhe von 50,-- € je Wasser- oder Stromanschluss (Verteilertafel) bei einer Veranstaltung bis zu drei Tagen erhoben.

Für Installation von Lichterketten durch den Bauhof, wird eine Pauschale in Höhe von 100,-- € berechnet.

Für Transport und Aufstellen des Toilettenwagens wird eine Pauschale in Höhe von **100,- €** erhoben. Der Toilettenwagen ist in gereinigtem Zustand vom Benutzer zu übergeben. Die Verbrauchsmaterialien sind vom Nutzer zu stellen.

Die Benutzung des Geschirrmobils ist für die örtlichen Vereine kostenlos.

Den Vereinen und Kirchen wird (soweit vorhanden) jeweils ein Christbaum für die Adventszeit kostenlos im Bauhof zur Abholung bereitgestellt.

Bei Schlechtwetterzeiten und in Notfällen werden auf Festplätzen als Auffüll- bzw. Befestigungsmaterial Schotter und Splitt zur Verfügung gestellt.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Veranstalter selbst.

Weitergehende Leistungen des Bauhofes, die oben nicht genannt wurden, sind vom Veranlasser voll zu erstatten.

Versicherungen und Nebenkosten übernimmt der Veranlasser bzw. Veranstalter.

B. BESONDERE FÖRDERUNG VON VEREINEN IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

Über die allgemeine Förderung hinaus erhalten solche Vereinigungen eine weitergehende Förderung, die aufgrund ihrer Aufgaben und Leistungen in besonderer Weise der Öffentlichkeit von Nutzen sind.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Jugendarbeit. Es gilt, die Vereine gezielt in ihrem Bestand und für ihre Aktivitäten zu stärken, die sie im Interesse unserer Bürger wahrnehmen.

Es wird in kulturelle, sporttreibende und andere gemeinnützige Vereine unterschieden.

Die Einteilung nimmt der Gemeinderat vor.

B.1 Zu den sporttreibenden Vereinen, die eine besondere Förderung erhalten, gehören:

ACV Bad Friedrichshall e.V.
Angelsportverein Bad Fried.-Kochendorf e.V.
Brummi-Motorsport-Club e.V.
Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.
Luftsportverein Bad Fried.-Oedheim e.V.
Rad- und Rollschuhverein 1908 e.V.

Reiterverein Bad Fried. u. Umgebung e.V.
Reit- und Jagdclub Ried e.V.
Schachverein Bad Friedrichshall e.V.
Schwimmverein Bad Friedrichshall e.V.
Sportfreunde Untergriesheim 1937 e.V.
Tennisclub Bad Friedrichshall e.V.
TSV Duttenberg e.V.
Votgierverein Bad Friedrichshall

1. Jugendförderung

Sportvereine, die eine aktive Jugendarbeit in eigen dazu eingerichteten Gruppen/Abteilungen betreiben, erhalten für ihre Mitglieder unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss von 12,50 € pro Jugendlichen auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederstatistik.

2. Übungsbetrieb in städtischen Hallen und auf Sportplätzen

Grundsätzlich ist die Benutzung der Sporthallen während der Woche zu Trainingszwecken von 17.00 bis 22.00 Uhr mietfrei. Die Verrechnung (Verrechnungssätze entsprechend der Hallenordnung) erfolgt über Sportfördermittel innerhalb des vom Gemeinderat zu genehmigenden Haushaltsplanes.

Den Vereinen werden auf der Grundlage der Belegungspläne jährlich **4,375%** der oben erwähnten Verrechnungsbeträge für Sportförderungsmittel in Rechnung gestellt, die restlichen **95,625%** werden im Wege der Vereinsförderung von der Stadt getragen. Damit leisten sie einen Deckungsbetrag zu den Reinigungs- und Energiekosten, die bei der Benutzung der Duschen an Übungsabenden, Verbandsspielen oder sonstigen Sportveranstaltungen anfallen.

Die für die Berechnung maßgebende Hallenbelegung wird einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres festgeschrieben.

Auf die Hallenordnung wird verwiesen.

Die Sportplätze

- Duttenberg,
- Hagenbach
- Jagstfeld und
- Untergriesheim

sind außerhalb der Schulsportstunden für die jeweiligen Vereine reserviert und stehen diesen zur Verfügung. Alle Regelungen zur Pflege und Nutzung der Sportplätze sind in einer Pflege- und Nutzungsvereinbarungen geregelt.

3. Sportliche Veranstaltungen am Wochenende (in den Hallen)

Verbandsspiele sind grundsätzlich und Vereins-/ Stadtmeisterschaften einmal pro Jahr mietfrei. Über die Höhe der Miete für Wettkämpfe mit überregionalem Charakter entscheidet der Bürgermeister. Lediglich der Hausmeister wird direkt vom Veranstalter entschädigt, sofern seine Anwesenheit erwünscht oder erforderlich sein sollte. In der Glück-Auf-Halle sowie in der Kocherwaldhalle wird die Anwesenheit von der Stadt angeordnet, der Hausmeister erhält dafür eine Bereitschaftsentschädigung vom Veranstalter.

4. Sportgeräte

Werden Sportgeräte beschafft, die der Verein für seinen Übungs- und Spielbetrieb benötigt und gleichzeitig für den Sportunterricht der Schulen zur Verfügung stellt, kann auf Antrag eine Förderung von bis zu 30 % geleistet werden, sofern Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Nutzungsdauer der Geräte muss mindestens 5 Jahre betragen. Dies jedoch nur für Geräte, die auch vom WLSB bezuschusst werden.

5. Zuschuss zu Investitionen / Baumaßnahmen

Größere Anschaffungen und bauliche Investitionen können unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst werden:

- Förderung durch den WLSB ist in Aussicht gestellt bzw. zugesagt.
- Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen bzw. der Kauf ist noch nicht erfolgt.
Ausnahme: A. Ziffer 1.
- Die Ausgaben erfolgen nicht im Rahmen des laufenden Geschäftbetriebes.
- Die Fremdkosten belaufen sich auf mindestens 500,-- €
- Die Nutzungsdauer muss mindestens 10 Jahre betragen.
- Der Antrag mit Begründung und Beschreibung muss bis zum 01.10. eines Jahres eingereicht werden.

Auf Zuschüsse dieser Art besteht kein Rechtsanspruch. Die Mittel müssen im Haushalt bereitgestellt sein. Die Förderungshöhe beträgt je nach Wertigkeit zwischen 10 % und 50 %, wobei sich der Zuschuss der Stadt an den Sätzen des WLSB orientiert.

Die Auszahlung erfolgt in stets widerruflicher Weise. Der Nachweis über die tatsächlich angefallenen Fremdkosten ist mit der

Schlusszahlung zu erbringen (Original-Rechnungsbelege!). Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig.

A.1. findet ebenfalls Anwendung.

6. Unterhaltungs- und Betriebskostenzuschüsse für vereinseigenen Anlagen

Jedem Verein, der eine eigene Dusch- und Umkleideeinrichtung unterhält, wird ein Zuschuss von 750,-- € pro Jahr gewährt.

Die Sportfreunde Untergriesheim erhalten für ihre vereinseigene Turnhalle einen Zuschuss von 70% zu den jährlich nachgewiesenen Betriebs- und Unterhaltungskosten, da die Halle sowohl der Grundschule als auch anderen örtlichen Vereinen zur Verfügung steht.

B.2 Zu den kulturellen Vereinen, die eine besondere Förderung erhalten, gehören:

Bosansko Kolo e.V.
Evangelischer Kirchenchor Kochendorf
Gesangverein Concordia Jagstfeld e.V.
Gesangverein Liederkranz Kochendorf 1835 e.V.
Heuchlinger Laienspielgruppe e.V.
Katholischer Kirchenchor Duttonberg
Katholischer Kirchenchor Hagenbach
Katholischer Kirchenchor Jagstfeld
Katholischer Kirchenchor Untergriesheim
Musikverein Bad Friedrichshall e.V.
Musikverein Duttonberg e.V.
Musikverein Untergriesheim e.V.

1. Jugendförderung

Vereine, die eine aktive Jugendarbeit in eigens dafür gebildeten Gruppen betreiben, erhalten für ihre Mitglieder unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss von 12,50 € pro Jugendlichen gegen Nachweis der Mitgliedschaft.

2. Beschaffung von Instrumenten / einheitlicher Kleidung

Für den Kauf von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen, die ausschließlich für den Übungsbetrieb oder für Auftritte notwendig sind, erhalten die Vereine auf Antrag einen einmaligen Zuschuss, sofern Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Gedacht ist an Unterstützung beim Kauf von Instrumenten oder einheitlicher Kleidung (maximal alle 10 Jahre möglich), wobei je nach Art der Anschaffung bis zu 30 % Zuschuss möglich ist (Wappen 100 %).

Erhält der Verein auch Zuschüsse von Dachverbänden oder sonstigen Organisationen, ist dieser vom zuschussfähigen Gesamtaufwand abzusetzen.

B.3 Andere gemeinnützige Vereine, die eine besondere Förderung erhalten:

Förderverein der NABU Greifvogelpflegestation e.V.: 100,-- €

Die Aufnahme in die Vereinsliste ist Voraussetzung.

1. Grundförderung

Der o. a. Verein erhält als Grundförderung ein Mal jährlich den oben genannten Betrag.

2. Jugendförderung

Das DRK, die DLRG, der NABU, die KJG, der Kleintierzuchtverein Z 88 und die Jagstfelder Hühnerlaus Narren erhalten für ihre aktiven, jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren einen Zuschuss von 12,50 € jährlich pro Person und Jahr. Der Antrag ist zum Ende des 1. Quartals aufgrund der Mitgliederstatistik des Vorjahres zu stellen.

3. Investitionen / Anschaffungen / Leistungen

In Einzelfällen können für Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Es muss sich jedoch um über die allgemeine Grundförderung hinausgehende, besondere Maßnahmen handeln, die eine zusätzliche Förderung verdienen. Der Antrag muss bis 30.06. des Vorjahres vorliegen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Inhalt dieser Vereinsförderungsrichtlinien obliegt der Entscheidung des Gemeinderats. Er kann auch Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen beschließen (bis zu 500,-- € im Einzelfall der Bürgermeister).

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 21.03.2013



Peter Dolderer
Bürgermeister

Vereinsliste

(Bestandteil der Vereinsförderungsrichtlinien)

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Vereine:

- ACV Bad Friedrichshall e.V.
- AGRIA-Freunde Untergriesheim
- Altenclub Jagstfeld e.V.
- Angelsportverein Bad Fried.-Kochendorf e.V.
- Aquarienclub „Amazonas“ e.V.
- Aquarienfreunde „Wasserstern“ e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bad Friedrichshall e.V.
- Bosansko Kolo e.V.
- Brummi-Motorsport-Club e.V.
- Bund der Vertriebenen e.V.
- DLRG-Ortsgruppe Bad Friedrichshall e.V.
- DRK-Ortsverein Bad Friedrichshall e.V.
- Evangelischer Kirchenchor Kochendorf
- Förderverein der NABU Greifvogelpflegest. e.V.
- Förderverein der Musikschule Unterer Neckar
- Förderverein des Freizeit- und Breitensports des FSV e.V.
- Freunde und Förderer der Otto-Klenert-Realschule e.V.
- Freunde und Förderer des FvAG
- Friedrichshaller Sportverein 1898 e.V.
- Gesangverein Concordia Jagstfeld e.V.
- Gesangverein Liederkranz Kochend. 1835 e.V.
- Heuchlinger Laienspielgruppe e.V.
- Jagstfelder Hühnerlaus Narren e.V.
- KAB Kath. Arbeitnehmerbewegung e.V.
- Katholischer Frauenbund Duttonberg e.V.
- Katholischer Frauenbund Jagstfeld e.V.
- Katholische Jugendgruppe Jagstfeld e.V.
- Katholischer Kirchenchor Duttonberg
- Katholischer Kirchenchor Hagenbach
- Katholischer Kirchenchor Jagstfeld
- Katholischer Kirchenchor Untergriesheim
- Kinderfreunde Bad Friedrichshall e.V.
- Kleintierzuchtverein Z 84 Jagstfeld e.V.
- Kleintierzuchtverein Z 88 Kochendorf e.V.
- Kolpingsfamilie Hagenbach e.V.
- Kolpingsfamilie Kochendorf e.V.
- Landfrauenverein e.V.
- Luftsportverein Bad Friedrichshall-Oedheim e.V.
- Musikverein Bad Friedrichshall e.V.
- Musikverein Duttonberg e.V.
- Musikverein Untergriesheim e.V.
- NABU Bad Friedrichshall und Umgebung e.V.
- Obst- und Gartenbauverein Bad Fried. e.V.
- Obst- und Gartenbauverein Duttonb. 1938 e.V.
- Obst- und Gartenbauverein Untergriesheim e.V.
- Plattenwald Aktiv e.V.
- Rad- und Rollschuhverein 1908 e.V.
- Reisebrieftaubenverein e.V.
- Reitverein Bad Friedrichshall u. Umg. e.V.
- Reit- und Jagdclub Ried e.V.
- Schachverein Bad Friedrichshall e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Schwimmverein Bad Friedrichshall e.V.
- Seniorenclub Bad Friedrichshall e.V.
- Siedler-, Garten- und Blumenfreunde e.V.
- Sportfreunde Untergriesheim 1937 e.V.
- Tennisclub Bad Friedrichshall e.V.
- Theatergruppe Duttonberg
- TSV Duttonberg e.V.
- TV „Die Naturfreunde“ Ortsgruppe Bad Fr'hall e.V.
- VdK-Ortsgruppe Bad Friedrichshall e.V.
- Verband der Heimkehrer e.V.
- Verein der Gartenfreunde Plattenwald e.V.
- Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.
- Voltigierverein Bad Friedrichshall e.V.